Aus Auftrag der Hochlöblichen Organisirungs-Commission wird dem Vorsteher in Heidhausen, Heinrich Büsgen, gegenwärtige Resolution in originali mit der Aufgabe hiedurch insinuirt, solche nicht nur gedachter Honnschaft Heidhausen aufm Bauerhofe, sondern auch den im Anfange der Resolution genannten übrigen sechs Honnschaften durch ihre Vorsteher zur gehorsamsten Nachachtung ohne Verzug bekannt zu machen.

Werden, den 20ten December 1803.

Lauten.

K. E.

4te Beilage.

Unterthänige Beschwerführung gegen die hohe Resolution vom 17. Dec. mit beigefügter Protestation und Appellation

den extraordinairen Steuer-Anschlag von 940 Rthlr. betreffend

an

die hochlöbliche Interims-Verwaltungs- und Organisirungs-Commission

von

Vorsteher Heinrich Büsgen in seinem, und im Namen der in beiliegender Vollmacht genannten sieben andern Vorsteher.

Wohl- und Hochwohlgeborne Herren!

Aus der unterm 17ten l. M. auf unsere unterthänige Vorstellung vom 14ten dieses ertheilten hohen Resolution, haben wir zu unsrem tiefsten Leidwesen ersehen, daß unsre Beschwerden nicht gehoben; sondern neuerdings scharfe Zwangsmittel, und allenfalls militairische Execution uns angedrohet worden.

So stark dergleichen schwer pönalisirte Verfügungen auf treue gehorsame Unterthanen nothwendig würken, so mächtig fanden wir uns wiederholt veranlaßt, die Gründe unsrer Beschwerden mit aller pflichtmäßigen Sorgfalt zu prüfen, und des Endes die Motiven der hochgedachten jüngsten Resolution damit zusammen zu stellen.

I. Wird die Qualification des unterzeichneten Heinrich Büsgen beanständiget; Um diesen Anstand auf das Kürzeste zu beseitigen, liegt hiebei eine von sieben Vorsteheren unterzeichnete notarialiter beglaubigte Vollmacht offen; nebstdem folget schon aus dem Betragen der Einsassen: indem sie die Zahlung des vorgeschriebenen Quantums in dem decretirten Modo nicht leisten, daß sie sich nicht dazu schuldig achten, sondern auf Verfassung und Herkommen in Ansehung der extraordinairen Ausschläge bestehen, und eben dahin zielet unser der Vorsteher pflichtmäßiges Bestreben.

II. Zur Hauptsache wird uns vorgehalten: 1) daß der Ausschlag solche außerordentliche Kösten befasse, welche unter den vorigen Verhältnissen nicht hätten statt finden können. —

Allein wir glauben mit unterthäniger Bescheidenheit, daß in diesem Satze der Begriff von außerordentlichen Kösten oder Landesanlagen willkührlich beenget werde, denn unser Landes-Grundvertrag befaßt, ohne die mindeste Einschränkung, nebst den gewöhnlichen, alle ungewöhnliche und außerordentliche Fälle und Landesbedürfnisse, das sagt die Allgemeinheit der Worte: „sowohl *in ordinariis* als *extraordinariis*;" Vereinbart man hiemit die logische Erklärung, und deutet den Grundvertrag nach seinem Geiste, nach der Absicht der Paciscenten, so ist ja nichts gewisser, als daß auch der außerordentliche Fall darunter begriffen, und dabei die landschaftliche Berathung, und Zustimmung vorbehalten, somit die, das Eigenthum der Landeseinwohner angreifende, Geldausschläge, an gewisse wesentliche Formen gebunden worden; denn just dann, wenn ein ganz außerordentlicher Fall eintritt, wenn ganz unvorgesehene Landes-Bedürfnisse befriedigt werden müssen, ist das Interesse der Landschaft desto größer, und sind die Beweggründe desto stärker, daß die Einsassen von ihrem mit Local- und Personal-Kenntnissen ausgerüsteten Vorstande gehörig vertreten werden; Was sollte man aber von einem Grundvertrage sagen,

der

der minder schwierige Zeiten und Vorfälle bedacht, hingegen die mehr bedenkliche oder ganz ungewöhnliche Bedürfnisse dem Ungefähr preis gegeben hätte? das wäre Mangel an Vorsehung. Wenn aber der Grundvertrag wirklich in der größten Allgemeinheit für alle Fälle, sowohl die ordentliche als außerordentliche Vorsehung getroffen, und gewisse Formen zur Rechtlichkeit vorgeschrieben hat, sollte es da nach vernünftiger Auslegungskunde erlaubt seyn, einen Unterschied zwischen den außerordentlichen Fällen selbst zu etabliren, und gewisse Fälle hors de la Constitution dergestalt zu interpretiren, daß die Landschaft in solchen wichtigsten Fällen von ihrer verfassungsmäßigen Schutzwehre entblößt werde? Wir sind geneigt zu glauben, daß dieses mit Grund nicht geschehen könne. —

2) Der Grundvertrag sey unter ganz anderen Umständen zwischen dem Lande und dem Abte geschlossen worden.

Unsers Dafürhaltens kömmt es nicht auf die Untersuchung der Umstände an, Anlaß welcher jener Landesvertrag geschlossen, sondern auf die Präceptiv- und Regulativnormen, welche derselbe an Hand giebt, wobei die Fälle der Zukunft allerdings berechnet worden, und sieht man auch auf die veranlassenden Umstände jenes Vertrags, so war ein vorzüglicher Veranlassungsgrund der: daß die Landschaft vor willkührlichen Geldausschlägen gesichert seyn wollte, und diese Bewegursache besteht auch noch dermalen, wo wir den Hirtenstab gegen einen glorreichen Zepter vertauscht haben. Eben hierauf beruhet auch die ächte teutsche Freyheit, daß der Landesherr vorläufig den Etat der öffentlichen Bedürfnisse dem Lande vorlegen läßt, und die von der Landschaft selbst gewählte, aus ihrer Mitte erkohrene Vorsteher darüber zu Rathe zieht, und indem diese die Kräfte und Bedürfnisse ihrer Mitbürger am besten kennen, und einen Theil der Erfordernisse selbst tragen müssen, so haben diese Repräsentanten in dergleichen Angelegenheiten natürliche Vorzüge, selbst vor den höchsten oder allerhöchsten Orts sich befindenden Räthen; dieser Modus tractandi et collectandi beruhet auf uralten teutschen Sitten, und ist in die noch blühende teutsche Reichsverfassung tief verwebt. Eben darauf gründet sich die bekannte Parität, daß, so wie der Kaiser keine Geldausschläge oder Contributionen im Reiche, ohne Zuthun der Reichsstände ausschreiben kann, eben so ein teutscher Landesherr in seinem Reichslande an die landschaftlichen Verträge,

träge, und das denselben entsprechende Beiwirkungsrecht des Landesvorstandes gebunden sey; der übrigens große Unterschied zwischen einem Reichsstande und dem Vorstand eines kleinen Landes gilt hier nichts, sondern das gleiche Recht eines jeden liegt hier auf der Waagschale der Gerechtigkeit, wo kein Ansehen der Person das Gewicht mehren oder mindern kann. Aber

3) sollte nicht deshalb ein anderes Verhältniß statt finden, weil nach dem Inhalt des Besitznehmungspatents Seiner Königlichen Majestät die Provinz mit allen Souverainitätsrechten übertragen worden ist?

Wir glauben nicht, sondern daß unsere Grundverfassung aufrecht erhalten worden, denn jenes Königliche Besitznehmungs-Patent bezieht sich ausdrücklich auf den Lüneviller Friedensschluß, und auf diesem beruhet der Reichsdeputations-Hauptschluß, welchem gemäß, die Landes-Grundverträge unverletzt bleiben sollen, wie solches in unserer vorigen unthänigen Vorstellung nachgewiesen worden. Aus dem weitern Inhalt des besagten Deputations-Hauptschlusses läßt sich dieses noch mehr beweisen; denn daselbst heißt es §. 3. bei den dem Könige von Preußen, Churfürsten von Brandenburg zugetheilten Entschädigungs-Ländern nur von Münster: daß es seine ständische Verfassung verlieren solle, und dabei ist die Ursache angeführt, weil es vertheilt worden, es folgt also nach dem Gemeinsatze: daß die Ausnahme bei den nicht ausgenommenen Fällen die Regel befestige, und nach dem Princip: daß, wo der Grund nicht statt finde, auch die Folge nicht eintrete, folgt offenbar: daß hiesiges Stift, weil es nicht vertheilet worden, seine durch einen Landesvorstand beschränkte Verfassung aufrecht erhalten habe; Dagegen erhebt auch nichts, daß unser Allergnädigster König die Souverainitäts-Rechte erlangt habe; denn dieser Ausdruck soll doch hier nicht eine unumschränkte monarchische, allen Reichsverband hintansetzende Gewalt bedeuten, sondern so viel als teutsche Landeshoheit gelten.

Diesem allem nach können wir unsere Ueberzeugung, daß wir durch den Geldausschlag für die Kosten der Huldigung, der Entschädigung der Deputirten, und NB. für sonstige dringende Landes-Ausgaben äußert beschwert sind, nicht abänderen.

Unser in der vorherigen Vorstellung geschehenes Erbieten zur gütlichen und billigen Ausgleichung der Sache ist zurück gewiesen. Unsere unterthänige

Bitte